| 1        |    | Neufassung der Satzung der Jägerschaft Wiesbaden e.V.  |
|----------|----|--|
| 2        |    | July of the state  |
| 3        |    |  |
| 4        |    |  |
| 5        |    |  |
| 6        |    | § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Generalien  |
| 7        |    |  |
| 8        | 1. | Der am 19.08.2014 unter der Vereinsregisternummer 6858 eingetragene Verein   |
| 9        |    | "Jägerschaft Wiesbaden e.V." (nachfolgend der Verein oder JSW) hat seinen Sitz in  |
| 10       |    | Wiesbaden.   |
| 11       | 2. | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  |
| 12       |    |  |
| 13       |    | Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im   |
| 14       |    | Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) und damit im Deutschen Jagdverband e.V.  |
| 15       |    | (DJV).   |
| 16       |    |  |
| 17       |    | Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des   |
| 18       |    | Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  |
| 19       |    |  |
| 20       |    | Sofern in dieser Satzung die maskuline Schriftform verwendet wird, geschieht dies  |
| 21       |    | allein aus Gründen der Vereinfachung. Sie gilt daher auch für die feminine   |
| 22       |    | Schreibweise. Sofern die Satzung besondere Schriftformerfordernisse vorsieht, genügt   |
| 23       |    | auch die Verbreitung und Kenntnisnahme per Email.  |
| 24       |    |  |
| 25<br>26 |    | Der Verein gibt sich eine Datenschutzverordnung, der sich jedes Mitglied unterwirft.   |
| 27       |    |  |
| 28       |    | § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins   |
| 29       |    | Dor Vossin int will start and  |
| 30       |    | Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche   |
| 31       |    | Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der   |
| 32       |    | Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind. Mittel des   |
| 33       |    | Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder  |
| 34       |    | erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  |
| 35       |    | Fe darf keine Derson durch Averahan 1: 1 7   |
| 36       |    | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  |
| 37       |    | oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.   |
| 38       |    | Zweck des Vereins ist die Förderung des Netwesehotses und des Vereins des Vere |
| 39       |    | Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie   |
| 40       |    | des Umweltschutzes. Die Förderung und Erhaltung eines den landschaftlichen und   |
| 41       |    | landestypischen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildtierbestandes   |
| 42       |    | einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des  |
| 43       |    | Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.  |
| 44       |    | , and Horsonder contes.  |

| 45       |     | Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  |
|----------|-----|--|
| 46       | 1.  | Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Wild- und   |
| 47       |     | Artenschutz und der Biotoperhaltung/-verbesserung.   |
| 48       | 2.  | Maßnahmen, die den Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten  |
| 49       |     | unterstützen.  |
| 50       | 3.  | Die kompetente Information und Aufklärung der Öffentlichkeit.  |
| 51       | 4.  | Maßnahmen zur Wahrung und Beibehaltung der Grundsätze deutscher  |
| 52       |     | Waidgerechtigkeit, insbesondere der Hege und Pflege eines artenreichen und gesunde   |
| 53       |     | Wild/ und Tierbestandes, Schutz der Biotope und Verbesserung von   |
| 54       |     | Lebensbedingungen von Pflanzenarten.   |
| 55       | 5.  | Die Ausbildung für Jungjäger sowie Weiterbildung im Rahmen der Satzungszwecke.   |
| 56       | 6.  | Ausbildung zur Führung von Jagdhunden und Unterstützung des  |
| 57       |     | Jagdhundegebrauchswesens, einschließlich der Ausbildung von nicht jagdlich   |
| 58<br>59 |     | geführten Hunden, in Fragen des allgemeinen Gehorsams, des Sozialverhaltens in<br>Verbindung mit seiner Führung als Begleithund.   |
| 60       | 7.  | Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens.  |
| 61       | 8.  | Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der jagdkulturellen Einrichtungen, des   |
| 62       |     | Jagdlichen Brauchtums einschließlich des Jagdhornblasens und der Falknerei   |
| 63       | 9.  | Die Beratung und Information der Mitglieder in jagd- und waffenspezifischen  |
| 64       |     | Belangen.  |
| 65       | 10. | Die kooperative und sachliche Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden, anderen   |
| 66       |     | Naturschutzverbänden, der Landwirtschaft und des Forstes.  |
| 67       | 11. | Jugendarbeit, schulische Aufklärung.   |
| 68       | 12. | Die Förderung von Wissenschaft und Forschung (z.B. Monitoring geschützter  |
| 69       |     | Wildarten).  |
| 70       |     |  |
| 71       |     |  |
| 72       |     |  |
| 73       |     | § 3 Mitglieder   |
| 74       |     | New Production Control of the Contro |
| 75       |     | Mitglieder des Vereins können Jäger und Unterstützer der Jagd sein, die dem Zweck  |
| 76<br>77 |     | des Vereins (§2 der Satzung) insbesondere dem Natur-, Tier- und Umweltschutz   |
| 78       |     | fördernd gegenüberstehen.  |
| 79       | 1   | Fernanda dan Mitalia da da C   |
|          | 1.  | Erwerb der Mitgliedschaft  |
| 80       |     | Mitglied kann jede Person werden, die an der Mitarbeit im Verein im Sinne der in § 2   |
| 81       |     | dieser Satzung normierten Ziele interessiert ist und sich zumindest als Unterstützer der   |
| 82       |     | Jagd versteht. Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der   |
| 83       |     | Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegen.  |
| 84       |     | Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder aktiv noch   |
| 85       |     | passiv wahlberechtigt.   |
| 86<br>87 |     | Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden<br>Vorstandes. Das Mitglied erhält eine Bestätigung.   |

88

89 90

91

92 93

94 95 96

97 98

99 100

101 102

103 104

105

106

107

108 109

110 111

112 113

114 115 116

117 118

119 120

121

122

3.

123

124 125 126 127

128 129

130

Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Begründung der Ablehnung muß nicht erfolgen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung und der Disziplinarordnung des DJV.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge sind zum 01. Februar des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Über diese, einschließlich einer möglichen Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit

Die Mitglieder haben eigenständig für die Aktualität ihrer persönlichen Daten zu sorgen und dem Verein unaufgefordert entsprechende Änderungen schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins, insbesondere die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, die an die zuletzt mitgeteilte Adresse versendet werden, gelten als ordnungsmäßig versendet.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben ist. Ausschlussgründe sind u.a. Nichtzahlung fälliger Beiträge über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, satzungswidriges und vereinsschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Anhörung des Betroffenen muss soweit möglich, stattfinden.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, berührt fällige Zahlungsverpflichtungen auch für rückliegende Geschäftsjahre nicht. Rückvergütungen finden nicht statt.

## Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich außerordentlich für den Verein eingesetzt haben, dem Verein durch langjährige Treue besonders verbunden sind, stets Vorbildfunktion für andere Mitglieder haben oder hatten und eine Funktion innerhalb des Vereins über einen dauerhaften zusammenhängenden Zeitraum wahrgenommen haben.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender ernannt werden, dessen Verdienste überragend in dieser Funktion waren. Im Übrigen gelten die vorgenannten Grundsätze zur Ernennung des Ehrenmitglieds.

| 131 | Über deren Ernennung entsche   | idet die Mitgliederversammlung mit einfacher                           |  |  |
|-----|--|--|--|--|
| 132 | Mehrheit. Ehrenmitgliedschaft  | und Ehrenvorsitz schließen sich gegenseitig aus.                       |  |  |
| 133 | 3 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitze  | nde sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben                    |  |  |
| 134 | Anwesenheitsrecht bei allen Si   | tzungen  |  |  |
| 135 | 5  | teatigot.  |  |  |
| 136 | 3  |  |  |  |
| 137 | 7  |  |  |  |
| 138 | 3  |  |  |  |
| 139 |  |  |  |  |
| 140 |  | \$ 4 Voyeinger   |  |  |
| 141 |  | § 4 Vereinsorgane  |  |  |
| 142 | Die Organe der JSW sir   | ad.  |  |  |
| 143 |  | id.  |  |  |
| 144 | and margined of versamming,  | a l  |  |  |
| 145 | Soboliar istam chaci voistan   | d  |  |  |
| 146 |  |  |  |  |
| 147 | and a too manage practor   |  |  |  |
| 148 | and Sommer and Sounds of the S |  |  |  |
| 149 |  |  |  |  |
| 150 | Vorestand and die Versiansitelie 1. 1.   | erste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den                  |  |  |
| 151 | 4 findst eine Nachwehl Co. 13 P.   | ndend. Beim Ausscheiden einzelner Personen zu 2 bis                    |  |  |
| 152 | Mitaliadaryaman alamani fur die Dauer d  | 4 findet eine Nachwahl für die Dauer der Restlaufzeit bei der nächsten |  |  |
| 153 | Butt.  |  |  |  |
| 154 |  |  |  |  |
| 155 | g 5 Ordentilche und auße   | rordentliche Mitgliederversammlungen                                   |  |  |
| 156 |  |  |  |  |
| 157 | Die ordentliche Mitgliederversa  | mmlung hat jährlich in den ersten fünf Monaten nach                    |  |  |
| 158 | Ablauf des Geschaftsjahres stat  | zufinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist                     |  |  |
| 159 | Tagazarda was it is Title to   | achen. Die Einladung ist unter Mitteilung der                          |  |  |
| 160 | ner Meil einer Linladt   | ingsfrist von vier Wochen in Textform, Briefform oder                  |  |  |
| 161 | folgonder Weeken D. Die Fris   | beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung                        |  |  |
| 162 | loigenden werktag. Das Einladi   | ungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn                   |  |  |
| 163 | Moiled-sea and Mittglied de  | m Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, oder                    |  |  |
| 164 | Mailadresse, gerichtet ist.  |  |  |  |
| 165 | Zur Zuständigkeit der Mitgliede  |  |  |  |
| 166 | and the state of t | rversammlung gehören:  |  |  |
| 167 | a) Entgegennahme des Jahresbe  | richtes des Vorstandes und Genehmigung der                             |  |  |
| 168 | Jahresabrechnung sowie des   | neuen Haushaltsplanes,   |  |  |
|     | b) Entlastung des Vorstandes   |  |  |  |
| 169 | c) want sowie Abwahl des Vors  | standes und des Schlichtungsausschusses,                               |  |  |
| 170 | a) wani von zwei Kassenprüfer  | n für jeweils zwei Geschäftsjahre sowie bis zu zwei                    |  |  |
| 171 | Ersatzprüfern.   |  |  |  |
| 172 |  |  |  |  |
| 173 | Fig. D. and  |  |  |  |
| 174 | Eine Bestätigung bei der nächste   | en regulären MV ist durchzuführen.                                     |  |  |

e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über die Beitragsordnung 175 f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, 176 g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die 177 178 Auflösung des Vereins. 179 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 180 geschäftsführende Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 15 % 181 182 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung 183 ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen binnen vier Wochen nach Eingang des 184 185 Antrages einzuberufen. 186 187 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste 188 zulassen. 189 190 191 192 § 6 Leitung der Mitgliederversammlung 193 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung 194 1 vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. 195 Weiteres wird durch die Geschäftsordnung geregelt. 196 Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei 197 2. Beisitzern gebildet. Der Wahlausschuss wird aus dem Kreis der 198 Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Der Wahlausschuss kann 199 nur aus Mitgliedern bestehen, die nicht für eine Funktion im Vorstand kandidieren. 200 Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, so sind diese im Wortlaut in die 201 Einladung aufzunehmen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der beantragten 202 Satzungsregelung soll der Einladung beigefügt werden. 203 Alle sonstigen Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei 204 205 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Vorstand kann die Tagesordnung/den Abstimmungsgegenstand ergänzen. 206 4. Abwahlanträge von Personen der Vereinsorgane gem. § 4 Ziff. 2. der Satzung sind 207 5. 208 vorzuziehen Dringlichkeitsanträge bedürfen für deren Annahme der Zustimmung von 2/3 der 209 anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. 210 211 212 § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 213 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne 214

Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung

Datum 13, Jan 2017

eine andere Mehrheit vorschreibt.

Eine Vertretung ist nicht möglich.

215

216 217

Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines 2. 219 Mitgliedes ist darüber offen abzustimmen, ob geheim abgestimmt werden soll. Sind 220 ein Drittel der anwesenden Mitglieder für geheime Abstimmung, ist die Abstimmung 221 geheim durchzuführen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden geheim 222 223 gewählt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der 224 3. 225 anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die 226 4. sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von mindestens zwei 227 anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. 228 Die Niederschrift einschließlich eventuell beschlossener Satzungsänderungen ist den 229 5. Mitgliedern zeitnah zu übersenden. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit der 230 Zusendung dieser Niederschrift an die Mitglieder wirksam. 231 232 233 § 8 Zusammensetzung des Vorstandes 234 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem 235 236 erweiterten Vorstand. 237 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 2. 238 239 a) dem Vorsitzenden 240 dem stellvertretenden Vorsitzenden, b) 241 c) dem Schriftführer 242 d) dem Schatzmeister 243 Es kann ein weiterer stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. 244 Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter müssen jagdpachtfähige und vollzahlende 245 Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt in einem anderen Jagdverein 246 247 haben 248 Der erweiterte Vorstand besteht aus: 249 3. 250 251 Beisitzer / Obleute für die folgenden Ausschüsse, welche durch MV gewählt werden: 252 für das Jagdhundewesen, 253 a) für das jagdliche Schießen, 254 255 für Veranstaltungen c) 256 d) Brauchtum/Jagdhornblasen 257 für Öffentlichkeitsarbeit die Mitgliederinformation / Vereinszeitung 258 f) 259 g) Natur-/Tierschutz 260 261 Die Beisitzer sind die Leiter des jeweiligen Ausschusses.

Der Beisitzer / Obleute des jeweiligen Ausschusses beruft aus den Reihen der

Mitglieder geeignete Unterstützer.

| 264        |   | Beisitzer / Obleute können im Falle ihrer Verhinderung ein Ausschussmitglied zur  |  |  |
|------------|---|---|--|--|
| 265        | Vorstandssitzung entsenden, das unaufgefordert berichtet.                             |   |  |  |
| 266        |   | distributed, das unatrigerorden benefitet.  |  |  |
| 267        | 4.  | Für die Mitglieder c) bis f) des Vorstandes sollten Stellvertreter durch die  |  |  |
| 268        |   | Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Stellvertreter sind in  |  |  |
| 269        |   | Vorstandssitzungen nur vertretungsweise stimmberechtigt.  |  |  |
| 270        | 5.  | Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine  |  |  |
| 271        |   | Neuwahl hat nach Ablauf von drei Jahren innerhalb der ersten fünf Monate zu   |  |  |
| 272        |   | erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Schlichtungsausschusses   |  |  |
| 273        |   | während der Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen   |  |  |
| 274        |   | Mitgliederversammlung, für die restliche Amtszeit, durchzuführen. Für diesen  |  |  |
| 275        | Zeitraum kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Ersatz berufen,      |   |  |  |
| 276        | sofern kein Stellvertreter gewählt worden ist.  |   |  |  |
| 277        |   |   |  |  |
| 278        | Der g   | eschäftsführende Vorstand beruft einen Verantwortlichen für die Jungjägerausbildung.  |  |  |
| 279        | Diese   | r hat für die Dauer seiner Tätigkeit Anwesenheits- und Rederecht im Gesamtvorstand.   |  |  |
| 280        |   | did redereent in Gesamtvorstand.  |  |  |
| 281        | Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nicht gleichzeitig Beisitzer sein. |   |  |  |
| 282        |   | gereinzeit gereinzeit gereinzeit sein.  |  |  |
| 283        |   | § 9 Vertretung des Vereins  |  |  |
| 284        |   |   |  |  |
| 285        | 1.  | Der erste Vorsitzende und der / die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den   |  |  |
| 286        |   | Vorstand gemäß § 26 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Es besteht jeweilig   |  |  |
| 287        |   | Alleinvertretungsbefugnis.  |  |  |
| 288        | 2.  | Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis  |  |  |
| 289        |   | bedürfen folgende Geschäfte der Einwilligung der Mitgliederversammlung:   |  |  |
| 290        |   |   |  |  |
| 291        |   | <ol> <li>Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren</li> </ol>  |  |  |
| 292        |   | <ol><li>Verträge mit Gesamtkosten von über 10.000 Euro/Jahr</li></ol>   |  |  |
| 293        |   | <ol> <li>Der Erwerb von Grundstücken</li> </ol>   |  |  |
| 294        |   |   |  |  |
| 295        | 3.  | Der Vorstand legt nach Möglichkeit seine Sitzungstermine langfristig fest. Ansonsten  |  |  |
| 296        |   | ist der Gesamtvorstand von dem Vorsitzenden einzuberufen.   |  |  |
| 297        | 4.  | Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgen  |  |  |
| 298        |   | mit einfacher Mehrheit.   |  |  |
| 299        | 5.  | Der geschäftsführende Vorstand bestimmt soweit erforderlich einen Datenschutz-  |  |  |
| 300        |   | beauftragten.   |  |  |
| 301        |   |   |  |  |
| 302        |   | § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes   |  |  |
| 303        |   |   |  |  |
| 304        |   | Die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und Mitglieder des  |  |  |
| 305        | Schlichtungsausschusses versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben Anspruch      |   |  |  |
| 306<br>307 |   | auf Erstattung ihrer Aufwendungen, sofern ein entsprechender Beschluss des<br>geschäftsführenden Vorstandes vorliegt. Die entstandenen Auslagen sind belegmäßig |  |  |

nachzuweisen. Auslagen für die Kraftfahrzeugnutzung sind durch geeignete 308 309 Unterlagen glaubhaft zu machen. 310 311 312 313 314 315 § 11 Schlichtungsausschuss und Disziplinarordnung 316 317 Es gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in der jeweils gültigen 318 1. Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. 319 320 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen fünfköpfigen 321 Schlichtungsausschuss. Dieser benennt aus seinen Reihen einen Sprecher. Wählbar 322 sind nur Mitglieder, die mindestens 40 Jahre alt sind, fünf Jahre dem Verein 323 angehören und keine andere Vorstandsfunktion ausüben. Seine Aufgabe ist die 324 Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern (keine vollzogene 325 Kündigung) und Vereinsorganen. Sollte sich der Streit gegenüber einem oder 326 mehreren Mitgliedern dieses Ausschusses richten, so tritt an die Stelle des betroffenen 327 Mitglieds ein von dem geschäftsführenden Vorstand zu benennendes Mitglied des 328 erweiterten Vorstandes 329 330 Der Schlichtungsausschuss hat alle betroffenen Parteien vorab zu informieren, 331 anzuhören und ein Klärungsgespräch mit den Beteiligten zu führen. 332 333 334 335 § 12 Auflösung des Vereins 336 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck 337 1 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. 338 Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die 339 2. Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die 340 Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der 341 erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. 342 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. 343 3. Der Vorstand ist Liquidator, sofern nicht die Versammlung mit 3/4 Mehrheit einen 4. 344 anderen Liquidator bestimmt. 345 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigen Zwecke fällt das 346 5. Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV), der dieses 347 unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke 348 349 zu verwenden hat 350 351

§13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Diese Satzung unterliegt den allgemeinen Datenschutzbestimmungen mit den Persönlichkeitsrechten welche sich die Jägerschaft Wiesbaden e.V. gegeben hat. § 14 Geschäftsordnung Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung § 15 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung nebst Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Wiesbaden, 15.03.2017 (1.Vorsitzender) Thomas Hiess (2. Vorsitzender)

Datum 13, Jan 2017